

**Auszug aus der Norddeutschen Rundschau
vom 25.07.2000**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung Nr. 33
der Gemeinde Hohenlockstedt**

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe, bestehend aus dem Text und der Begründung als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26. Juli 2000 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer K 1, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 14. Juli 2000

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Blaschke

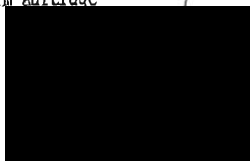
Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 25.07.2000

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den 25.07.00

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage



Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 418) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe werden wie folgt geändert:

Im Teil B: TEXT wird die Ziffer 4.3 wie folgt neu gefasst:

Als Dachgauben sind nur Dachgauben mit Pfanneneindeckung wie beim Hauptdach zulässig mit einer maximalen äußeren Breite von 6,60 m und einem Mindestabstand zueinander von 2 m. Pro Dachseite ist nur eine Gaube in der maximalen äußeren Breite von 6,60 m zulässig. Weitere Gauben auf einer Dachseite dürfen eine maximale äußere Breite von 1,80 m nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, den 14.07.2000

Gemeinde Hohenlockstedt
Bürgermeister

Blaschke



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

Hohenlockstedt, den 14.07.2000

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt, Kreis Steinburg, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe

1. Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 418).

2. Lage des Geltungsbereiches

Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Der Plangeltungsbereich umfasst das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der Landesstraße L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe.

3. Ziel und Zweck der Planung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet nördlich der Walderseestraße zwischen der L 121 und dem Wirtschaftsweg in Richtung Walderseehöhe soll eine bessere Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses durch eine großzügigere Gaubenbreite möglich gemacht werden. Insbesondere die bisherige Regelung über die Beschränkung der maximalen äußeren Breite auf 1,80 m war insbesondere beim Bau von Doppelhäusern bei dem Bestreben, möglichst günstig angemessenen Wohnraum im Dachgeschoss herzustellen, äußerst hinderlich. Ein kompletter Wegfall der Festsetzung hinsichtlich der Gaubenbreite wird jedoch nicht für sinnvoll gehalten, da eine Steuerungsmöglichkeit erhalten bleiben soll, um zu verhindern, das Dachflächen auf der gesamten Länge mit einer Dachgaube versehen werden. Die Planzeichnung selber wird nicht verändert.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden und sind für die vorgenannten Änderungen ausreichend dimensioniert.

5. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2000.

Hohenlockstedt, den 14.07.2000

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister



Bläschke